



RA Philipp Heinz \* Grolmanstr. 39 \* 10623 Berlin

Atomfreies 3-Ländereck e.V.  
Postfach 1123  
37675 Beverungen

**Philipp Heinz**  
Rechtsanwalt

Grolmanstraße 39  
10623 Berlin

TEL: 030/28 00 95 - 0  
FAX: 030/28 00 95 15  
FUNK: 0163/744 34 69

Zweigstelle Werder  
Michaelisstraße 6  
14542 Werder (Havel)

TEL: 03327/488 001

[kanzlei@philipp-heinz.de](mailto:kanzlei@philipp-heinz.de)  
[www.philipp-heinz.de](http://www.philipp-heinz.de)

Dienstag, 7. Februar 2023  
PH/

## Thesepapier zur Pressekonferenz:

### Veröffentlichung der Ergebnisse des Gutachtens zur verkehrstechnischen Anbindung und der Standortauswahl des ZBL/LoK

1.) Das von RegioConsult erarbeitete und soeben von Herrn Hahn vorgestellte Gutachten kommt u.a. zu den Ergebnissen,

- dass sowohl die Anzahl der Ortsdurchfahrten, als auch die Beschaffenheit der Verkehrsinfrastruktur **bedeutenden** Einfluss auf die **Höhe** der **Strahlenbelastung** von **Anwohnern entlang der Transportstrecken** und die **Wahrscheinlichkeit** eines **Unfallereignisses**, sowie dessen Folgewirkung haben,
- dass tatsächlich aus praktisch jeder Richtung **Ortsdurchfahrten** mit **Eng- und Gefahrstellen** passiert werden müssen,
- dass die Untersuchung der Bahnanbindung den erheblichen **Sanierungsbedarf** der **eingleisigen** Strecken und Brücken nicht festgestellt hat, die Gefahren **eingleisiger** Strecken und **unbeschränkter** Bahnübergänge übersieht und
- dass derzeit nicht gewährleistet sei, dass die Eisenbahnstrecken während eines LoK-Betriebes **ausreichend verkehrssicher seien**. [Was im Zweifel zu mehr Transporten über die Straße führen würde.]
- Zudem gäbe es **keine fachliche Grundlage** für die Behauptung des Eisenbahngutachters, wonach täglich bis zu 10 Transporte mit Zügen inkl. Leerfahrten (5 Antransporte, 5 Abtransporte) abgewickelt werden könnten.

2.) Die Erkenntnisse von RegioConsult sind hoch relevant für das weitere Verfahren, und zwar in mehrfacher Hinsicht:

a) § 8 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrSchG) lautet:

**Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet, jede unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden.**

Es handelt sich um das **Strahlenschutzrechtliche Minimierungsgebot**, welches als **überragendes Prinzip** des Strahlenschutzes anerkannt ist, so Akbarian/Raetzke, StrSchG Kommentar, § 8 Rn. 13. Es wird auch als „Oberstes Grundprinzip“ bzw. „Magna Charter“ des Strahlenschutzes bezeichnet (vgl. ebenda, § 8 Rn. 2).

**Warum ist dieser Grundsatz von überragender Bedeutung?**

Weil es für Stochastische Strahlenschäden, also für später auftretende Schäden aufgrund von Zellen, deren DNA geschädigt wurde, wie z.B. **Krebserkrankungen** oder **vererbare Schäden**, **keinen** Dosisgrenzwert gibt

vgl. [https://www.bfs.de/DE/themen/ion/wirkung/einfuehrung/einfuehrung\\_node.html](https://www.bfs.de/DE/themen/ion/wirkung/einfuehrung/einfuehrung_node.html)

Es geht also um die wissenschaftliche Grunderkenntnis, dass **kein** Dosisgrenzwert existiert, bei dessen Unterschreitung keine Strahlenwirkung mehr auftritt.

**Daher müsse davon ausgegangen werden, dass jede noch so geringe Strahlenexposition eine gewisse Strahlenwirkung zur Folge haben könne**, vgl. Akbarian/Raetzke, StrSchG Kommentar, § 8 Rn. 1.

Die LoK-Planung fällt unter das Minimierungsgebot, und zwar sogar **doppelt**. Sowohl der **Betrieb** des LoK selbst (Umgang mit radioaktiven Stoffen, § 4 Abs. 1 Nr. 1 StrSchG) als auch die **Beförderung** radioaktiver Stoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 StrSchG) sind Tätigkeiten im Sinne des Minimierungsgebotes.

Der Wortlaut von § 8 StrSchG betont deutlich, dass das Minimierungsgebot bereits in der **Planung** der Tätigkeiten zu beachten ist.

Wir haben heute erfahren müssen, dass der LoK Standort Würzgassen sowohl **straßen- als auch bahntechnisch ungeeignet ist**. Ortsdurchfahrten, Engstellen, Bahnwartezeiten z.B. vor eingleisigen Streckenabschnitten, führen zu erhöhten Expositionen bei Anwohner/innen, Menschen, die auf Bahnhöfen warten, etc.

Unnötige Expositionen sind aber nach § 8 StrSchG **verpflichtend** zu vermeiden.

**Wer, wenn nicht die BGZ als Bundesgesellschaft sollte diese Magna-Charta des Strahlenschutzes ernst nehmen?**

Derzeit ist das Gegenteil der Fall. Von einer Vermeidung überflüssiger Exposition von Mensch und Umwelt kann bei einer Standortwahl „Würzgassen“ keine Rede sein.

b) Die BGZ geht selbst zutreffend davon aus, dass im Rahmen der LoK-Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, vgl. <https://bgz.de/logistikzentrum-konrad/>

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) **muss** der Umweltbericht u.a.

*eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen*

enthalten. D.h.: Da die BGZ ihrer eigenen Ansicht nach eine Standortprüfung vorgenommen hat, **muss** sie diese im Rahmen des Umweltberichts darstellen und ihre **Auswahlkriterien und -gründe** benennen.

Selbstverständlich **müssen** die dortigen Erwägungen **zutreffend** sein. Das wiederum kann nur der Fall sein, wenn die zu Grunde gelegten **Gutachten sachlich und fachlich** zutreffend sind und die selbst gewählten Kriterien eingehalten werden.

Wir haben heute erkennen müssen, dass die Straßen- und Bahngutachten massiv fehlerbehaftet sind und auch ansonsten die selbst gewählten Auswahlkriterien für den Standort Würzgassen nicht eingehalten werden.

Auch hier gilt: Wer, wenn nicht die BGZ als Bundesgesellschaft muss die Vorgaben des UVPG ernst nehmen? **Und dann, wenn Standorte geprüft werden, dies fachlich absolut korrekt, nachvollziehbar, belastbar und ergebnisoffen vornehmen?** Unseres Erachtens ist hiervon bisher nichts erkennbar.

c) Hinzuweisen ist darauf, dass sich die BGZ angreifbar macht. Strahlenschutzrechtlich hat sie auch im Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 6 StrSchG die Einhaltung des Minimierungsgebotes nachzuweisen. Auch die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit eines UVP-Berichts ist gerichtlich z.B. durch einen anerkannten Umweltverband überprüfbar.

gez.

Philipp Heinz  
Rechtsanwalt